

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.144.076

. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 27. Februar 2020 unter der **Nr. 1017/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Code 111 – Motorrad mit B-Führerschein gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Gibt es hinsichtlich einer diesbezüglichen Führerscheinharmonisierung bereits bilaterale Verhandlungen?*
- *Wenn ja, mit welchen Ländern wurden diese geführt?*
- *Wann und mit wem wurden die Verhandlungen geführt?*
- *Wie ist der Stand der Verhandlungen?*
- *Bis wann wird mit einer Harmonisierung zu rechnen sein?*

Nein, es gibt derzeit keine bilateralen Verhandlungen.

Zu Frage 6:

- *Wenn nein, warum nicht und bis wann ist angedacht, Verhandlungen aufzunehmen?*

Ein wesentlicher Grundsatz bzw. Ziel der EU-Führerscheinrichtlinie besteht darin, dass jeder Lenker / jede Lenkerin eines Kraftfahrzeuges im Besitz jener Lenkberechtigung (mit Ausbildung und Prüfung) sein soll, die er/sie gerade lenken möchte. Die gegenständliche Berechtigung des Code 111 stellt im diesem System einen Fremdkörper in der Klasseneinteilung der Lenkberechtigungen dar, da es sich dabei um keine eigenständige Lenkberechtigung (sondern nur um einen Zusatz zur Klasse B) handelt.

Hintergrund dazu ist, dass aus der Notwendigkeit heraus, dass eine solche Regelung in einzelnen EWR-Staaten bereits bei Schaffung der Richtlinie existiert hat, ein solches Konstrukt dann

auch in der EU-Führerscheinrichtlinie verankert wurde, jeweils jedoch mit der Einschränkung, dass sich dies auf das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates beschränkt.

Die Intention war stets eine Verwendung der Berechtigung für kurze Fahrten im lokalen Umfeld, rund um den Wohnort. Für lange Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr oder für Urlaubsreisen ist diese Berechtigung nicht ausgelegt und daher werden diese Bestrebungen auch von Seiten Österreichs nicht gefördert. Wäre dies ein von der Mehrheit der Mitgliedsstaaten getragenes Ziel, hätte man eine harmonisierte Bestimmung schon damals durch die Richtlinie schaffen können. Was es jedoch schon gibt, ist die vom Berechtigungsumfang identische Lenkberechtigungsklasse A1, die EWR-weite Anerkennung genießt und mit entsprechender Ausbildung und Prüfung die diesbezüglichen Anforderungen an die Verkehrssicherheit sicherstellt. Es ist daher trotz der Ähnlichkeit der deutschen Regelung mit jener des österreichischen Code 111 nicht beabsichtigt, eine gegenseitige Anerkennung dieser Berechtigung mit verschiedenen anderen Staaten bilateral anzustreben.

Leonore Gewessler, BA

